

Höchstpreise für Heu und Stroh.

Wien, 24. Januar.

Gestern ist die Verordnung des Statthalters für Niederösterreich, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerialverordnung vom 10. d., betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Heu und Stroh, erlassen werden, veröffentlicht worden.

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Im Kleinhandelsverkehre mit Heu und Stroh, das ist beim Verkaufe an Verbraucher in Mengen bis zu 20 Meterzentner, dürfen nachstehende Höchstpreise für einen Meterzentner nicht überschritten werden:

Die Höchstpreistabelle.

	Höchstpreise in Kronen	
	in Wien	in Gemeinden außer Wien
Heu:		
im losen Zustande	22.—	20.—
im gepressten Zustande	24.—	22.—
Fliegeldruschstroh:		
im losen oder gepressten Zustande . .	19.—	17.—
im gehäckselten Zustande	20.50	18.50
Maschinendruschstroh:		
im losen Zustande	17.—	15.—
im gepressten oder gehäckselten Zustande	18.50	16.50

Diese Höchstpreise schließen die Kosten der Zustellung zum Käufer in sich. Auf den Verkauf von Heu und Stroh durch den Erzeuger ab Scheune finden diese Höchstpreise keine Anwendung.

Die Preise für Wien.

§ 2. Für das von Erzeugern auf die Märkte im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zugeführte Heu und Stroh darf einschließlich der Kosten der Zufuhr zum Käufer zu den in den §§ 2 und 3 der angeführten Ministerialverordnung festgesetzten Erzeugerhöchstpreisen ein Zuschlag hinzugerechnet werden, der per Meterzentner

beim Verkaufe in Mengen von über 20 Meterzentner K. 3.50
 b. im Verkaufe in Mengen von 10 bis 20 Meterzentner . . . 4.—
 beim Verkaufe in Mengen bis 10 Meterzentner . . . 4.50
 beträgt.

Für das auf bedeutendere Märkte außerhalb Wiens zugeführte Heu und Stroh können unter Berücksichtigung der Zufuhrkosten zum Markte von den politischen Bezirksbehörden Zuschläge zu den Erzeugerhöchstpreisen festgesetzt werden, die per Meterzentner je nach den im vorstehenden Absätze abgestuften Verkaufsmengen den Betrag von 1 K. 50 H., beziehungsweise von 2 K. und 2 K. 50 H. nicht übersteigen dürfen.

§ 3. Uebertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden von den politischen Bezirksbehörden mit Geldstrafen bis zu 5000 K. oder mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten geahndet, insofern die Handlung nicht nach den bestehenden Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 25. Januar 1916 in Kraft.

Blechleben m. p.